

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Tübingen

Das Regierungspräsidium Tübingen hat der ZF Friedrichshafen AG, Ehlersstraße 50, 88946 Friedrichshafen mit Bescheid vom 23.08.2024, Az.: RPTO0543-8823-1490/12/1, eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Absatz 1 und 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Substitution von Chrom VI durch Chrom III erteilt.

In diesem Zusammenhang erfolgt nach § 10 Absatz 8a BImSchG folgende (dauerhafte) Bekanntmachung im Internet:

1. Genehmigungsbescheid

Der Genehmigungsbescheid wird auf den nachfolgenden Seiten bekanntgemacht. Nicht veröffentlicht werden in Bezug genommene Antragsunterlagen, der gebührenrechtliche Entscheidungsteil und personenbezogene Daten.

2. BVT-Merkblatt

Für die Anlage ist das Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für die Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunststoffen (BVT) vom September 2005 maßgeblich.

Tübingen, den 19.09.2024

Regierungspräsidium Tübingen (Referat 51)

rpt 



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen
Postzustellungsurkunde

ZF Friedrichshafen AG
Ehlersstraße 50,
88046 Friedrichshafen
[REDACTED]

Tübingen 23.08.2024
Name [REDACTED]
Durchwahl [REDACTED]
Aktenzeichen RPT0543-8823-1490/12/8
(Bitte bei Antwort angeben)

Kassenzeichen (Bitte bei Zahlung angeben):

IBAN: [REDACTED]

BIC: [REDACTED]

Betrag: [REDACTED]

Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Vorhaben: Änderungsantrag §16 Absatz 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) - Substitution Chrom VI durch Chrom III
Standort: Ehlersstraße 50, 88046 Friedrichshafen (Werk 1)
Zulassung: Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 Absatz 1 BImSchG
Einstufung: 3.10.1 Anhang 1 Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)
Bezug: Antrag vom 29.03.2024, zuletzt ergänzt am 23.05.2024
Anlagen: Mit Genehmigungsvermerk versehene Antragsunterlagen (Fertigung 2)

Inhaltsverzeichnis

1	Entscheidung	2
2	Nebenbestimmungen	4
3	Begründung	12
4	Gebühren	25
5	Rechtsbehelfsbelehrung	26
6	Hinweise	27
7	Antragsunterlagen	29
8	Zitierte Regelwerke	34

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 29.03.2024, zuletzt ergänzt am 23.05.2024, ergeht folgende

1 Entscheidung

- 1.1 Der ZF Friedrichshafen AG, Ehlersstraße 50, 88046 Friedrichshafen (nachstehend mit „Antragstellerin“ bezeichnet) wird gemäß § 16 Absatz 1 und 2 BImSchG die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Änderung

der Anlage zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von mehr als 30 Kubikmeter bei der Behandlung von Metall- oder Kunststoffoberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren (Anlage gemäß Nummer 3.10.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV) am Standort Ehlersstraße 50, 88046 Friedrichshafen, Flurstück Nummer 1057, erteilt.

Die Änderung umfasst

- die Errichtung und den Betrieb der Teilanlage M75814 (neue Chrom-III-Anlage),
- die Errichtung und den Betrieb der geänderten Teilanlage M75052 dahingehend, dass
 - die bestehende Kreislaufspüle zu neuem Chrom-III-Bad wird,
 - die Aufhellung zu einem Nickel-Strike-Bad wird,
 - das leere Bad zu einem Mattzinn-Bad wird
 - ein neues Beiz-Bad hinzukommt,
- die Stilllegung der Teilanlage M75012 (Verchromungsautomat wird abgebaut),
- die Erweiterung (Errichtung und Betrieb) der Abwasserbehandlungsanlage um die neue Chrom-III-Abwasserbehandlung,
- die Installation (Errichtung und Betrieb) einer Vollentsalzungsanlage (VE-Anlage) für die Teilanlage M75814 (VE-Wasser für neue Chrom-III-Anlage) mit neuer Abwasseranfallstelle,

- folgende Änderungen an der Abluftanlage: Schalltechnische Ertüchtigung, Anschluss der neuen Chrom-III-Anlage und der geänderten Bäder der Teilanlage M75052,
- entsprechende Anpassung der Gefahrstofflagerung.

Durch die Änderungen erhöht sich das Gesamt-Wirkbadvolumen auf 46,24 m³. In einem Übergangszeitraum bis 31.12.2024 beträgt das Gesamt-Wirkbadvolumen auf Grund des Parallelbetriebs des Verchromungsautomaten (Teilanlage M75012) zur neuen Chrom-III-Anlage 48,71 m³.

- 1.2 Die Anlage ist gemäß der unter Nummer 7 dieser Entscheidung genannten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in dieser Entscheidung nichts Anderes festgelegt ist. Die unter Nummer 7 aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Entscheidung.
- 1.3 Die vorliegende Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende, die Anlage betreffende andere behördliche Entscheidungen mit ein:
 - Wasserrechtliche Genehmigung nach § 48 Absatz 1 Wassergesetz Baden-Württemberg (WG) und
 - Genehmigung für die Indirekteinleitung nach § 58 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).
- 1.4 Diese immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe dieser Entscheidung mit dem genehmigten geänderten Betrieb der Anlage begonnen wird. Die Inbetriebnahme ist dem Regierungspräsidium unverzüglich mitzuteilen.
- 1.5 Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- 1.6 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] festgesetzt.

2 Nebenbestimmungen

2.1 Immissionsschutz (Abluft)

- 2.1.1 Es ist durch einen Sachverständigen bestätigen zu lassen, dass auch nach dem Einbau der Schallschutzmaßnahmen die Emissionsquellen E1, E2 und E3 den Anforderungen der aktuellen Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) 2021 hinsichtlich der Ableitbedingungen genügen.

Das Gutachten des Sachverständigen ist dem Regierungspräsidium Tübingen, Referat 54.3 bis spätestens 31.12.2024 vorzulegen.

Sollte das Gutachten ergeben, dass die Ableitbedingungen nicht den aktuellen Vorgaben der TA Luft 2021 entsprechen, so ist vom Betreiber in Zusammenarbeit mit einem Sachverständigen ein Konzept zu erstellen, in dem dargelegt wird, wie die Ableitbedingungen gemäß der TA Luft erreicht werden können.

Das Konzept ist dem Regierungspräsidium Tübingen, Referat 54.3 nach Fertigstellung vorzulegen, jedoch bis spätestens bis zum 31.5.2025.

- 2.1.2 Folgende Emissionsgrenzwerte sind einzuhalten (Nummer 5.2 TA Luft):

Stoff	Abluftquelle		
	E1	E2	E3
	Werte in mg/m ³		
Gesamtstaub	20	20	20
Cyanwasserstoff	3	3	3
gasförmige anorganische Chlorverbindungen angegeben als Chlorwasserstoff HCl	30	30	30
Cobaltverbindungen, angegeben als Co	0,5	0,5	0,5
Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Cr	1	1	1

Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als Cu	1	1	1
Nickelmetall, Nickellegierungen, Nickeltetracarbonyl, angegeben als Ni	0,11	0,11	-
Zink	20	20	20
Ammoniak	30	30	-
Zinn und seine Verbindungen, angegeben als Sn	1	-	-

- 2.1.3 Frühestens drei und spätestens sechs Monate nach der vollständigen Inbetriebnahme der geänderten Anlage sind die Emissionswerte der Anlage durch eine nach § 29b BImSchG zugelassene Messstelle zu ermitteln.
- 2.1.4 Die Emissionswerte der Anlage sind daraufhin wiederkehrend mindestens alle drei Jahre durch eine nach § 29b BImSchG zugelassene Messstelle zu bestimmen.
- 2.1.5 Für die Emissionsmessungen unter 2.1.3 und 2.1.4 ist vorab eine Messplanung zu erstellen. Die Messplanung ist dem Regierungspräsidium Tübingen, Referat 54.3 spätestens 2 Wochen vor Durchführung der Messung vorzulegen.
- 2.1.6 Liegen die Messwerte gesichert weit unterhalb der Grenzwerte, kann auf Antrag des Betreibers die Häufigkeit der Messung und die Anzahl der zu messenden Parameter reduziert werden oder sogar ganz auf die wiederkehrende Messung verzichtet werden. Hierzu muss vom Betreiber dargelegt werden, dass durch andere Maßnahmen die Einhaltung der Grenzwerte jederzeit sichergestellt ist.
- Der Antrag kann frühestens nach der ersten wiederkehrenden Messung gestellt werden. Der Antrag ist beim Regierungspräsidium Tübingen einzureichen. Der Umfang und Inhalt ist vorab mit dem Regierungspräsidium Tübingen abzustimmen.
- 2.1.7 Störungen der Abluftanlage sind stets zu dokumentieren und im Jahresbericht gemäß 2.7.1 aufzuführen.

2.2 Immissionsschutz (Lärm)

2.2.1 Durch den Betrieb der Anlage muss das Irrelevanzkriterium gemäß 3.2.1 der Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) an den im Lärmgutachten [REDACTED] vom 28.04.2024 maßgeblichen Immissionsorten eingehalten werden. Folgende Immissionswerte sind deshalb an den Immissionsorten einzuhalten:

maßgeblicher Immissionsort in Friedrichshafen	Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm in dB(A)		Von der Anlage einzuhaltender Immissionswert in dB(A)	
	Tag	Nacht	Tag	Nacht
Adlergasse 3	55	40	49	34
Bussardgasse 10	55	40	49	34
In den Auwiesen 4	55	40	49	34
Löwentaler Straße 41	60	45	54	39

2.2.2 Um die Einhaltung der oben genannten Immissionswerte zu gewährleisten, sind die im Lärmgutachten getroffenen Annahmen für den Betrieb der Anlage umzusetzen beziehungsweise einzuhalten. Hierbei gilt insbesondere, dass folgende Schalleistungspegel an den Abluftquellen einzuhalten sind:

Abluftquelle	Schalleistungspegel in dB(A)	
	Tag	Nacht
E1/E2 gesamt	78	78
E3 Auslass 1	74	74
E3 Auslass 2	74	74

Weiter gilt, dass

- der mittlere Schalldruckpegel im OG des Gebäudes in Höhe von 77 dB(A) nicht überschritten werden darf,
- die Schalleistungspegel folgender beider Tätigkeiten nicht überschritten werden dürfen:
 - o Materialhandling mittels Elektrostapler 100 dB(A)
 - o Fahrgeräusche Elektrostapler 89 dB(A) und

- der Anlieferverkehr per Lkw auf die Tagzeit gemäß TA Lärm zu beschränken ist.
- 2.2.3 Nach der vollständigen Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist durch Messungen eines Sachverständigen nachzuweisen, dass die oben unter 2.2.1 genannten Immissionswerte an den genannten Immissionsorten eingehalten werden.
- 2.2.4 Sollte eine Messung an den Immissionsorten -beispielsweise aus betriebstechnischen Gründen- nicht möglich sein, so ist anhand von Messungen durch einen Sachverständigen zu überprüfen, ob die Annahmen des Lärmgutachtens eingehalten werden.
- 2.2.5 Die Messungen nach 2.2.3 sind spätestens zwei Wochen vor der Durchführung dem Regierungspräsidium Tübingen, Referat 54.3 anzuzeigen.
- 2.2.6 Die Messungen sind zu protokollieren. Das Messprotokoll ist dem Regierungspräsidium Tübingen, Referat 54.3 unverzüglich nach Durchführung der Messung vorzulegen.
- 2.2.7 Die Kosten für die Messungen nach 2.2.3 und 2.2.4 sind vom Betreiber zu tragen.

2.3 Wassergefährdende Stoffe

- 2.3.1 In den jeweiligen Pufferbehältern (cyanidische Abwässer, saure Abwässer, alkalische Abwässer) im Bereich der Abwasseranlage ist immer ausreichend Volumen, mindestens jedoch das des größten angeschlossenen Bades der Teilanlagen, freizuhalten, um die Rückhaltung gemäß § 17 in Verbindung mit § 22 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu gewährleisten.
- 2.3.2 Bei der Überarbeitung des Löschwasserrückhaltekonzepts für die Anlage Galvanik sind insbesondere die örtlichen Verhältnisse konkret einzubeziehen. Technische und bauliche Maßnahmen sind organisatorischen Maßnahmen vorzuziehen.
- 2.3.3 Die Rückhaltung des im Antrag berechneten Löschwassers von mindestens 253,19 m³ ist ständig zu gewährleisten. Verändert sich durch die Überarbeitung

des Löschwasserrückhaltekonzepts die zurückzuhaltende Löschwassermenge, so ist diese Rückhaltung entsprechend ständig zu gewährleisten.

2.3.4 Die Maßnahmen zum Hochwasserschutz und zur Löschwasserrückhaltung sind regelmäßig zu üben und ständig aktuell zu halten. Die Übungen sind in den Übungsplan der Werkfeuerwehr aufzunehmen.

2.3.5 Die Verladetätigkeiten der Gefahrstoffe sind auf der dafür vorgesehenen Umladefläche durchzuführen.

2.4 Abwasser

2.4.1 Folgende Abwassergrenzwerte sind einzuhalten:

Parameter, einzuhalten im Endkontrollschacht B 51 der Abwasserbehandlungsanlage (Anhang 40 AbwV)	Wert in mg/l (Qualifizierte Stichprobe)
pH Wert	6,0 – 9,5
AOX	1
Blei	0,5
Cadmium	0,1
Chrom, gesamt	0,5
Chrom VI	0,1
Cyanid, leicht freisetzbar	0,2
Kupfer	0,5
Nickel	0,5
Zinn	2,0
Zink	2,0
Ammonium	200

Parameter, einzuhalten bei Kontrollstelle im Abwasserstrang VE-Anlage* (Anhang 31 AbwV)	Wert in mg/l (Qualifizierte Stichprobe)
Arsen	0,1
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	0,2

Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) im Regenerationswasser von Ionenaustauschern	1
---	---

* Gilt nur, wenn tatsächlicher Abwasseranfall größer 10 m³ pro Woche, die Menge des anfallenden Abwassers ist zu ermitteln und zu dokumentieren.

- 2.4.2 Die Gesamtabwassermenge der Abwasserbehandlungsanlage darf 200,0 m³ pro Woche nicht überschreiten.
- 2.4.3 Die Abwassermenge der VE-Anlage darf 12 m³ pro Woche nicht überschreiten.
- 2.4.4 Im Abwasserstrang der VE-Anlage ist eine geeignete Kontrollstelle zur Probenahme einzurichten.
- 2.4.5 Das Betriebstagebuch der Abwasserbehandlungsanlage ist an die geänderte Anlage anzupassen.
- 2.4.6 Das Dokument „Erfüllung der Betreiber- und Dokumentationspflichten gemäß Anhang 2 der Eigenkontrollverordnung (EKVO) bezüglich der IED-Anlage „Galvanik der ZF Friedrichshafen AG, Werk 1, Anlagenkennung: 5115418-17000093“ aus dem Jahresbericht zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen der Eigenkontrollverordnung ist an die geänderte Anlage anzupassen.
- 2.4.7 Das Abwasser wird regelmäßig behördlich beprobt. Die Beauftragung der Probenahme erfolgt durch das Regierungspräsidium Tübingen. Der Anlagenbetreiber hat die Kosten der behördlichen Beprobung zu tragen.
- 2.4.8 Probenahme und Überprüfung erfolgen im Allgemeinen bis zu viermal jährlich. Bei Überschreitungen von Abwassergrenzwerten oder sonstigen Beanstandungen kann die Anzahl der Probenahmen erhöht werden. Zur Beurteilung von Überschreitungen der zu überwachenden Werte bzw. deren Ursachen sind im Einzelfall auch Probenahmen aus Abwasserteilströmen, nach einzelnen Behandlungsschritten oder die Analyse weiterer Parameter möglich.
- 2.4.9 Das chromhaltige Abwasser aus Werk 2 (Chromatschaden Teststrecke) muss vor der Behandlung in der Abwasserbehandlungsanlage einer Eingangskontrolle auf folgende Parameter unterzogen werden:
- pH-Wert
 - Temperatur
 - Leitfähigkeit

- Chrom gesamt
- Chrom VI

- 2.4.10 Die Ergebnisse der Eingangskontrolle und die Behandlung des Abwassers sind zu dokumentieren.
- 2.4.11 Zur Sicherstellung der Betriebssicherheit des Klärwerks hat bei jeglichen Störfällen, die zur Ableitung von ungereinigtem oder teilgereinigtem Abwasser führen könnten, unverzüglich eine Meldung an das Klärwerkspersonal zu erfolgen.
- 2.4.12 Alle Prozessabläufe und Sicherheitsmaßnahmen sind so zu gestalten und zu überwachen, dass keine Cyanide in das Abwasser gelangen. Aufgrund der extrem toxischen Wirkung von Cyaniden, die selbst in geringsten Konzentrationen die biologische Abwasserbehandlung zum Erliegen bringen können, muss die Ableitung von Cyaniden aus Betriebsprozessen zwingend unterbunden werden.

2.5 Arbeitsschutz

- 2.5.1 Es ist durch technische Maßnahmen sicherzustellen, dass ein Ausfall der Badabsaugung sofort bemerkt wird.
- 2.5.2 Die Badabsaugung ist regelmäßig zu kontrollieren.
- 2.5.3 Die Badabsaugung ist regelmäßig durch eine befähigte Person zu prüfen.
- 2.5.4 Die Kontrollen und Prüfungen sind zu dokumentieren.
- 2.5.5 In sämtlichen Lagerbereichen ist sicherzustellen, dass die Zusammenlagerungsverbote gemäß TRGS 510 beachtet werden.

2.6 Brandschutz

- 2.6.1 Das im elektronischen Datenspeicher zur Verfügung gestellte Dokument „Lösch- und Rückhaltekonzept Standort Friedrichshafen“ mit Stand 2017 wird Bestandteil der Genehmigung und ist auf Umsetzung sowie hinsichtlich des geänderten Volumens und Beständigkeit gegenüber der zukünftigen Gefahrstoffvorhaltung anzupassen beziehungsweise zu ergänzen.
- 2.6.2 Das fortgeschriebene Konzept zur „Lösch- und Rückhaltekonzept Standort Friedrichshafen“ ist der kommunalen Feuerwehr im Anschluss schriftlich zur Verfügung zu stellen.

2.7 Sonstiges

- 2.7.1 Für die Anlage ist je Kalenderjahr ein Jahresbericht gemäß § 31 BImSchG zu erstellen. Dieser ist dem Regierungspräsidium Tübingen, Referat 54.3 bis spätestens 31.05. des Folgejahres zu übermitteln. Inhalt und Umfang ist mit dem Regierungspräsidium Tübingen, Referat 54.3 abzustimmen.

3 Begründung

3.1 Sachverhalt

Die Antragstellerin betreibt in der Ehlersstraße 50, 88046 Friedrichshafen (Werk 1) eine Galvanik mit zugehörigen Nebeneinrichtungen. Die Anlage zur Oberflächenbehandlung mit einem Gesamtwirkbadvolumen von 44,1m³ bei der Behandlung von Metall- oder Kunststoffoberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren fällt unter Nummer 3.10.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Die Bestandsanlage befindet sich im Erdgeschoss, Zwischengeschoss und Obergeschosses des Gebäudes 13.

Die Anlage wurde nach § 67 BImSchG angezeigt und anschließend mehrmals per Anzeige nach § 15 BImSchG geändert.

Nebeneinrichtungen der Galvanikanlage sind die Gefahrstofflager, eine Abluftanlage und eine Abwasserbehandlungsanlage zur Behandlung der in den Galvanikanlagen anfallenden Abwässer.

Die Antragstellerin beantragte mit Schreiben vom 28.03.2024, eingegangen am 29.03.2024, die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung, in einem Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 16 Absatz 2 Satz 1 BImSchG für die Substitution von Chrom VI durch Chrom III. Die Chrom-VI-haltigen Verfahren sollen künftig entfallen. Dies führt auch zu Änderungen bei der Lagerung, Abwasserbehandlung, den Abfällen, der Frischwasserversorgung und der Abluftbehandlung in der auf dem Betriebsgelände bereits vorhandenen Halle.

Mit der vorliegenden Entscheidung werden folgende wesentlichen Änderungen genehmigt, die antragsgemäß durchzuführen sind:

- Die Teilanlage M75814 wird neu errichtet (neue Chrom-III-Anlage).
- Die Teilanlage M75052 wird geändert (bestehende Kreislaufspüle wird zu neuem Chrom-III-Bad, Aufhellung wird zu Nickel-Strike-Bad, leeres Bad wird zu Mattzinn-Bad, neues Beiz-Bad).
- Die Teilanlage M75012 wird stillgelegt (Verchromungsautomat wird abgebaut).
- Die Abwasserbehandlungsanlage wird erweitert (neue Chrom-III-Abwasserbehandlung).

- Eine Vollentsalzungsanlage mit Enthärtung (VE-Anlage) wird installiert (VE-Wasser für neue Chrom-III-Anlage). Dadurch ergibt sich eine neue Abwasseranfallstelle (maximal 100l/h, bei 5 Tage/Woche).
- Die Abluftanlage wird geändert (schalltechnische Ertüchtigung, Anschluss neue Chrom-III-Anlage und Anschluss geänderte Bäder M75052).

Die Anlage „Galvanik“ besteht nach der Änderung aus folgenden Teilanlagen:

- M75814 Chrom-III-Automat
- M75040 Entchromen
- M75052 (mit M75171 und M75611) Handkupfer, Phosphatieren, Elektropolieren
- M75624 (mit M75161) Waschen und Entzundern
- M75923 Zink, Zink/Nickel/Kupfer-Automat
- M57488 ECM-Anlage

mit folgenden Nebeneinrichtungen:

- Lagerung Prozess- und Abwasserchemikalien
- Abwasserbehandlungsanlage mit Kreislaufwasseraufbereitung
- Abluftanlage
- Vollentsalzungsanlage für Chrom-III-Anlage

Das Gesamt-Wirkbadvolumen der Anlage setzt sich nach der wesentlichen Änderung aus folgenden Einzel-Wirkbadvolumen zusammen:

Teilanlage		Wirkbadvolumen in m ³
Nummer	Bezeichnung	
M75814	Chrom-III-Automat	5,2
M75040	Entchromen	0,23
M75052 (mit M75171 und M75611)	Handkupfer, Phosphatieren, Elektropolieren	4,68
M75624 (mit M75161)	Waschen und Entzundern	11,9
M75923	Zink, Zink/Nickel/Kupfer-Automat	22,47
M57488	ECM-Anlage	1,76
Gesamt-Wirkbadvolumen *		46,24

*In einem Übergangszeitraum (von bis zu drei Monaten nach Erteilung der Genehmigung¹) beträgt das Gesamt-Wirkbadvolumen auf Grund des Parallelbetriebs des Verchromungsautomaten (M75012) zur neuen Chrom-III-Anlage 48,71m³.

Folgende Abwasserteilströme fallen an und werden behandelt:

Abwasserteilstrom
Saures, chromhaltiges Abwasser*
alkalisches Abwasser
cyanidhaltiges Abwasser
Abwasser aus Entfettung
Phosphatierschlamm
Ölhaltiges Abwasser
saures Regenerat aus Kreislaufanlage
alkalisches Regenerat aus Kreislaufanlage
Chrom-III-haltiges Abwasser
Abwasser aus der VE-Anlage**

*Die Abwasserbehandlungsanlage behandelt weiterhin das Abwasser der Grundwassersanierung bei der Teststrecke im Werk 2 mit (ca. 4m³ pro Monat). Dabei handelt es sich um chromhaltiges Abwasser einer Grundwassersanierung bei der Teststrecke, das witterungsbedingt anfällt und in einem Sammelbecken gesammelt wird.

**Wird nicht wie die übrigen Teilströme in der Abwasserbehandlungsanlage behandelt.

Die Abluft wird über die folgenden Quellen abgeführt (jeweils mit Wäscher + Tropfenabscheider vorgeschaltet):

Quelle (Abluftart)	Zugeordnete Anlagenteile	Maximaler Volumenstrom m³/h
E1 (sauer/alkalisch)	M75923 M75052 M75624	43.000
E2 (chromhaltig)	M75814 M75040 M57488 Abwasseranlage	43.000

¹ siehe Entscheidung 31.12.2024.

E3 (cyanidisch)	M75923 M75052	22.000
-----------------	------------------	--------

Die Anlage unterfällt nicht der Störfallverordnung (12. BImSchV).

Die Antragstellerin hat gemäß § 13 BImSchG als integrierte Anträge die wasserrechtliche Genehmigung für die Abwasseranlage nach § 48 Absatz 1 WG und die Genehmigung für die Indirekteinleitung nach § 58 WHG beantragt. Für das chrom-III-haltige Abwasser wird eine separate Chargenbehandlung im Erdgeschoss und Untergeschoss des Gebäudes 13 errichtet. Das Abwasser wird aus der bestehenden Abwasserbehandlungsanlage in die öffentliche Kanalisation eingeleitet.

Das Abwasser der VE-Anlage unterfällt dem Anhang 31 der Abwasserverordnung (AbwV). Durch die Kapazität und Betriebsweise ergibt sich ein maximaler Abwasseranfall von 12 m³ pro Woche. Das Wasser soll direkt in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden. Hierfür ist die Indirekteinleitergenehmigung erforderlich.

Neben der beantragten Genehmigung nach § 16 Absatz 1 BImSchG wurde nach § 16 Absatz 2 Satz 1 BImSchG das Absehen von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen gemäß § 10 Absatz 2 bis 4 und 6 bis 8 BImSchG beantragt.

Mit Einreichung des Antrags auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung hat die Antragstellerin ferner die Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Errichtung gemäß § 8a Absatz 1 Satz 1 BImSchG beantragt. Diese Zulassung wurde am 17.07.2024 erteilt.

Als Träger öffentlicher Belange wurden folgende Stellen und Fachbehörden beteiligt:

- Stadt Friedrichshafen
 - Gemeinde
 - Feuerwehr
 - untere Baurechtsbehörde
- Landratsamt Bodenseekreis
 - untere Naturschutzbehörde
 - untere Wasserbehörde
 - untere Altlasten- und Bodenschutzbehörde
 - untere Brandschutzbehörde/ Kreisbrandmeister

- Sonderabfallagentur
- Bodensee-Wasserversorgung
- Stadtwerke am See
- Landeswasserversorgung
- Abwasserzweckverband

Zur Anwendung des UVPG wird auf Abschnitt 3.2.1.4 verwiesen.

Die Antragstellerin wurde zu dieser Entscheidung am 05.08.2024 angehört.

3.2 Rechtliche Würdigung

Dem Antrag auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung war stattzugeben.

3.2.1 Formelle Genehmigungsvoraussetzungen

3.2.1.1 Zuständigkeit

Das Regierungspräsidium Tübingen ist als höhere Immissionsschutzbehörde gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 a) Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung (ImSchZuVO) für die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung sachlich und örtlich gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) zuständige Behörde.

Der ZF Friedrichshafen AG wurde mit Schreiben vom 05.08.2024 die Gelegenheit gegeben zu dem Entscheidungsentwurf und den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen Stellung zu nehmen gemäß § 28 Absatz 1 LVwVfG.

3.2.1.2 Verfahren

Neben der beantragten Genehmigung nach § 16 Absatz 1 BImSchG wurde nach § 16 Absatz 2 Satz 1 BImSchG das Absehen von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen gemäß § 10 Absatz 2 bis 4 und 6 bis 8 BImSchG beantragt. Die Voraussetzungen dafür lagen vor, da nicht

mit zusätzlichen oder anderen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter (Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre, Kultur- und sonstige Sachgüter) zu rechnen war. Dies ist insbesondere der Fall, weil Chrom VI im Behandlungsprozess wegfällt. Die Antragstellerin möchte die Anlage aufgrund eines zu erwartenden Chrom VI-Verbots umstellen und als Alternative hierzu künftig ein Beschichtungsverfahren mit Chrom-III verwenden. Das Gesamtwirkbadvolumen erhöht sich dadurch nur um ca. 1,9 m³. Chrom III-Verbindungen sind aus Umwelt- und Arbeitsschutzsicht deutlich weniger gefährlich als die aktuell eingesetzten Chrom-VI-Verbindungen. Die vorhandene Menge an störfallrelevanten Stoffen verringert sich insgesamt, insbesondere die akut toxischen Stoffe.

3.2.1.3 Beteiligung Träger öffentlicher Belange

Das Regierungspräsidium Tübingen beteiligte im Verfahren (entsprechend § 10 Absatz 5 Satz 1 BImSchG in Verbindung mit § 11 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)) die Behörden (siehe oben), deren Aufgabenbereiche durch die Vorhaben berührt werden.

Die Belange der Immissionsschutz-, der Wasser- und Abfallbehörde sowie der Arbeitsschutzbehörde wurden vom Regierungspräsidium Tübingen in eigener Zuständigkeit geprüft.

Von den Trägern öffentlicher Belange gingen letztendlich keine Bedenken ein, die der Erteilung dieser immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung entgegenstanden hätten.

3.2.1.4 UVP-Vorprüfung

Für das Änderungsvorhaben war gemäß § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 4 UVPG in Verbindung mit § 7 Absatz 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Gemäß § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 ist bei einer Änderung eines Vorhabens, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das geänderte Vorhaben einen in Anlage 1 des UVPG angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wurde für Galvanikanlagen noch nicht durchgeführt. Bei der Änderung der Anlage handelt es sich um

die Änderung einer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m³ oder mehr nach Nummer 3.9.1 der Anlage 1 des UVPG („A“).

Im Rahmen der Vorprüfung des Einzelfalles wurde festgestellt, dass für das beantragte Änderungsvorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Das Änderungsvorhaben führt unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien nicht zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde gemäß § 5 UVPG zum 15.07.2024 auf der Homepage des Regierungspräsidiums Tübingen öffentlich bekannt gemacht.

3.2.2 Materielle Genehmigungsvoraussetzungen

3.2.2.1 Genehmigungsbedürfnis

Das Änderungsvorhaben ist immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig gemäß §§ 10, 16 Absatz 1 BImSchG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der 4. BImSchV, da durch die Substitution von Chrom VI durch Chrom III nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG erheblich sein können.

3.2.2.2 Genehmigungsfähigkeit

Nach den vorgelegten Antragsunterlagen und bei Einhaltung der vorgenannten Nebenbestimmungen kann davon ausgegangen werden, dass die in § 5 BImSchG genannten Betreiberpflichten erfüllt und schädliche Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht zu erwarten sind und dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen. Da dem Vorhaben auch keine anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes entgegenstehen, war die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu erteilen.

Gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 BImSchG in Verbindung mit § 36 Absatz 1 VwVfG kann die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

3.2.2.2.1 Allgemein

Durch die Auflistung der Teilanlagen (mit Wirkbadvolumen) und Nebeneinrichtungen wird der Anlagenumfang gemäß 4. BImSchV dargestellt.

Die Anlage unterfällt nicht der 12. BImSchV (Störfallverordnung). Der Nachweis ist in den Antragsunterlagen geführt. Die Angaben sind plausibel.

Die Gefahrstofflagerung unterschreitet die Mengenschwelle der Nummer 9.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV (Mengen gemäß Antrag: „akute Toxizität“ Kategorien 1, 2 oder 3: 450 kg; spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition)“ Kategorie 1: 275 kg).

3.2.2.2.2 Immissionsschutz (Abluft)

Die Abluft der Galvanikanlagen wird über die bestehende Abluftreinigungsanlage abgeführt. Diese ist ausreichend dimensioniert. Durch Festsetzung der Schadstoffgrenzwerte werden schädliche Umweltauswirkungen vermieden.

Die Abluft wird gemäß dem Stand der Technik gefasst und gereinigt.

Die Grenzwerte wurden antragsgemäß festgesetzt. Die Werte entsprechen den Vorgaben der TA Luft Nummer 5.2 für die allgemeinen Anforderungen zur Emissionsbegrenzung.

Eine Immissionsprognose gemäß 4.6 der TA Luft für den Parameter Nickel war nicht notwendig, da durch die Festsetzung des Grenzwerts auf 0,11 mg/m³ der Bagatellmassenstrom unterschritten wird. Für den Parameter Ammoniak war sie nicht notwendig, da die Voraussetzungen der Nummer 4.6.1.1 TA Luft nicht gegeben waren. Auf Grund der bereits vorliegenden Messberichte kann davon ausgegangen werden, dass der Bagatellmassenstrom für Staub weiterhin unterschritten wird. Für die anderen Parameter war gemäß 4.6 TA Luft keine Betrachtung erforderlich.

Die Kontrolle der Einhaltung der Grenzwerte erfolgt gemäß Nummer 5.3 der TA Luft (Nebenbestimmungen 2.1.3 bis 2.1.5).

Die bereits existierenden Messungen zeigen, dass die Schadstoffe kaum nachweisbar sind. Daher wird dem Betreiber die Möglichkeit eingeräumt, den Nachweis alternativ zu führen (Nebenbestimmung 2.1.6).

Auf Grund des Schallschutzgutachtens müssen schallmindernde Maßnahmen an den Kaminen getroffen werden. Insoweit ist der Bestandsschutz gemäß Nummer 5.5.3 der TA Luft eingeschränkt. Es muss der Nachweis geführt werden, dass die Ableitbedingungen dem Stand der Technik gemäß Nummer 5.5 der aktuell geltenden TA Luft genügen (Nebenbestimmung 2.1.1).

3.2.2.2.3 Immissionsschutz (Lärm)

Die Lärmemissionen der Anlage dürfen zu keinem relevanten Zusatzbeitrag an den Immissionsorten führen. Dies ist erfüllt, wenn die im Lärmgutachten gemachten Angaben eingehalten werden. Die Anforderung ist per Abnahmemessung zu belegen.

Durch lärm mindernde Maßnahmen an den Abluftkaminen sowie Vorgaben zu Lärmemissionen innerhalb und außerhalb der Gebäude werden die Immissionsrichtwerte an den maßgebenden Immissionsorten um mindestens 6 db(A) unterschritten. Die Baumaßnahmen finden innerhalb des Gebäudes statt.

3.2.2.2.4 Abfallrecht

Die ZF Friedrichshafen AG war auch bisher schon Erzeugerin von gefährlichen Abfällen. Es kommen nun neue Abfallarten hinzu. Die neuen Abfallarten werden ordnungsgemäß entsorgt.

3.2.2.2.5 Umgang mit Wassergefährdenden Stoffen (inklusive Ausführungen zu einer bestehenden oder fehlenden Erforderlichkeit eines Ausgangszustandsberichts (AZB))

Durch die Anwendung des ergänzten Hochwasseralarmplans TEFOG8J für den Bereich galvanische Abwasserbehälter W1 H13 UG, kann die Gefahr einer Gewässer-
verunreinigung im Hochwasserfall vermieden werden.

Bei der Chemielagerung und Verwendung werden die Anforderungen der AwSV hinsichtlich Rückhaltung von wassergefährdenden Stoffen eingehalten.

Teile der Abwasseranlage werden gemäß § 22 AwSV als Anlagenrückhalt genutzt. Um die Rückhaltung ständig zu gewährleisten ist das entsprechende Volumen freizuhalten (Nebenbestimmung 2.3.1).

Es wurde im Antrag ein Löschwasserrückhaltevolumen gemäß dem Entwurf der AwSV Änderungsverordnung berechnet. Dies ist plausibel. Die Rückhaltung ist durch die Umsetzung des Konzepts ständig zu gewährleisten (Nebenbestimmung 2.3.3).

Das Löschwasserrückhaltekonzept beinhaltet aktuell diverse organisatorische Maßnahmen. Auf Grund der Anlagen- und Gebäudestruktur sind jedoch technische bzw. bauliche Maßnahmen zu bevorzugen. Das neu zu erstellende Löschwasserrückhaltekonzept ist auf technische und bauliche Maßnahmen hin auszulegen (Nebenbestimmung 2.3.2).

Um die Funktionsfähigkeit des Löschwasserrückhaltekonzepts und des Hochwasserschutzkonzepts zu gewährleisten, sind die theoretischen Vorgaben regelmäßig in der Praxis zu üben. Erkannte Verbesserungen daraus sind umzusetzen (Nebenbestimmung 2.3.4).

Ein Ausgangszustandsbericht ist nicht erforderlich, da ein Eintrag relevant gefährlicher Stoffe in Boden oder Grundwasser auf Grund der tatsächlichen Umstände ausgeschlossen werden kann. Der Nachweis ist in den Antragsunterlagen geführt. Die Angaben sind plausibel.

3.2.2.2.6 Abwasser

Die bestehende Abwasserbehandlungsanlage wird erweitert. Die neu anfallenden Abwässer aus der Galvanik werden dieser zugeführt. Das Abwasser aus der Galvanik wird gemäß dem Stand der Technik behandelt. Auch die sonstigen Anforderungen des Anhangs 40 AbwV werden durch die Anlage eingehalten (u.a. Kreislaufführung). Die Abwassergrenzwerte wurden antragsgemäß festgesetzt. (Anhang 40, Herkunftsbereich 1). Der Wert für Ammonium wurde antragsgemäß festgesetzt (Merkblatt DWA-M 115-2) (Nebenbestimmung 2.4.1)

Um die Anforderungen der Eigenkontrollverordnung (EKVO) definieren zu können, wird die maximal zulässige Abwassermenge festgelegt (Nebenbestimmung 2.4.2).

Um die Umsetzung der Eigenkontrollverordnung in der Überwachung plausibilisieren zu können wurde Nebenbestimmung 2.4.6 festgelegt.

Gemäß § 75 WG hat die Behörde die Einhaltung der wasserrechtlichen Vorgaben zu überwachen. Die Kosten hierfür sind vom Betreiber zu tragen (Nebenbestimmung 2.4.7 und 2.4.8).

Mit den Nebenbestimmungen 2.4.9 und 2.4.10 wird der Inhalt der wasserrechtlichen Entscheidungen zur Mitbehandlung des chromhaltigen Abwassers in diesen Bescheid überführt.

Die Nebenbestimmungen 2.4.11 und 2.4.12 enthalten Maßnahmen, die der Betriebssicherheit des Klärwerks dienen. Diese sind erforderlich, um schnell reagieren zu können und potenzielle Umweltschäden zu minimieren.

3.2.2.2.7 Arbeitsschutz

Um die Wirksamkeit der Arbeitsschutzmaßnahmen bezüglich der Arbeitsplatzgrenzwerte zu gewährleisten, ist die Absaugung gemäß TRGS 729 regelmäßig zu prüfen (Nebenbestimmungen 2.5.1 bis 2.5.4).

Um Gefährdungen bei der Lagerung von Gefahrstoffen zu vermeiden, sind die Regelungen der TRGS 510 zu beachten (Nebenbestimmung 2.5.5).

3.2.2.2.8 Baurecht, gemeindliches Einvernehmen

Das Vorhaben liegt im unbeplanten Innenbereich gemäß § 34 Baugesetzbuch (BauGB). Bauliche Maßnahmen außerhalb der Halle erfolgen nicht. Die Änderungen werden in die bestehende Anlage (innerhalb der Halle) und deren Infrastruktur eingebunden. Hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung fügt sich das Vorhaben in die Umgebungsbebauung ein, weiterhin sind gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Sinne des § 34 BauGB auf Basis des Lärmgutachtens sichergestellt. Die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Absatz 1 BauGB ist hier mangels bodenrechtlicher und städtebaulicher Relevanz nach § 29 Absatz 1 BauGB nicht erforderlich. Es wurde aber von der Stadt Friedrichshafen für den Fall, dass es erforderlich sein sollte, erteilt.

3.2.2.2.9 Naturschutzrecht

Von dem Vorhaben ist der Natur- und Landschaftsschutz nicht betroffen.

3.2.2.2.10 Energieeffizienz

Die Vorgaben zur Energieeffizienz sind erfüllt. Es ist unter anderem ein Energiemanagementsystem implementiert.

3.2.2.2.11 Wasserrechtliche Genehmigung nach § 48 Absatz 1 WG

Die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung schließt die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen mit ein gemäß § 13 BImSchG. Die Antragstellerin hat die Genehmigung nach § 48 Absatz 1 WG beantragt, da die genehmigte Abwasseranlage wesentlich geändert wird. Bei der Abwasserbehandlungsanlage handelt es sich um eine Nebeneinrichtung nach § 1 Absatz 2 der 4. BImSchV. Für das chrom-III-haltige Abwasser wird eine separate Chargenbehandlung im Erdgeschoss und Untergeschoss des Gebäudes 13 errichtet.

Die Genehmigung von 28.07.1995, zuletzt geändert mit Entscheidung vom 29.06.2017 betraf die Abwasserbehandlungsanlagen in Werk I für die Härterei, mechanische Werkstätten und die Galvanik sowie in Werk II für die mechanischen Werkstätten und für Lackierabwässer. Hierbei handelt es sich um getrennte, voneinander unabhängige Anlagen.

Die vorliegende Entscheidung umfasst nur die Änderungen der Abwasseranlage in Bezug auf die Galvanikanlage des Werks 1. Dies folgt daraus, dass von der Konzentrationswirkung nur anlagenbezogene Entscheidungen erfasst werden. Darüber hinaus, das heißt in Bezug auf die anderen Abwasserbehandlungsanlagen, gelten bestehende Genehmigungen unverändert fort.

Die Genehmigung konnte erteilt werden, weil die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Das Wohl der Allgemeinheit gemäß § 55 Absatz 1 WHG wird nicht beeinträchtigt, die Anlage entspricht dem Stand der Technik gemäß § 60 Absatz 1 WHG. Die Gesamt-Abwassermenge der Galvanik bleibt unverändert. Zusätzlich fällt Abwasser der VE-Anlage an (maximal 12 m³/Woche). Die Anforderungen der Anhänge 31 und 40 AbwV und der lokalen Satzung werden weiterhin erfüllt und die Grenzwerte eingehalten.

Die Genehmigung wird zusammen mit der Genehmigung der Indirekteinleitung nach § 58 Absatz 1 WHG erteilt, da das Abwasser gemäß § 48 Absatz 3 WG in eine öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird.

3.2.2.2.12 Genehmigung für die Indirekteinleitung nach § 58 WHG

Die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die Genehmigung für die Indirekteinleitung nach § 58 Absatz 1 WHG mit ein. Unabhängig von der Regelung des § 105 Absatz 1 WHG bedarf es bei einer Änderung, die einer Änderungsgenehmigung bedürfte, einer Genehmigung nach § 58 Absatz 1 WHG.

Die Genehmigung für die Einleitung des Abwassers aus der bestehenden Abwasserbehandlungsanlage in die öffentliche Kanalisation ist zu erteilen, da die Voraussetzungen gemäß § 58 Absatz 2 WHG vorliegen. Die Abwässer werden, vor der Einleitung in die öffentliche Kanalisation, nach den Anforderungen der Anhänge 31 und 40 AbwV behandelt.

3.2.2.2.13 Erlöschen der Genehmigung

Rechtsgrundlage für die auflösende Bedingung in Nummer 1.4 dieser Entscheidung wonach die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb einer von der Genehmigungsbehörde gesetzten Frist nicht mit dem Betrieb der Anlage begonnen wird, ist § 18 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG. Mit der Fristsetzung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass sich mit zunehmendem zeitlichem Abstand zwischen Erteilung und Inanspruchnahme der Genehmigung zunehmend auch die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse verändern können. Dies kann Auswirkungen auf die Genehmigungsvoraussetzungen haben und die verfolgten Schutz- und Vorsorgeziele gefährden. Eine Fristsetzung ist daher insbesondere im öffentlichen Interesse, wenn es sich wie hier um eine Anlage nach der IE-Richtlinie handelt, für die besondere Anforderungen Anwendung finden. Es wird daher eine Frist von drei Jahren als angemessen angesehen. Sie gibt unter Wahrung des vorgenannten öffentlichen Interesses der Antragstellerin ausreichend Spielraum und Planungssicherheit.

4 Gebühren

Für die Erteilung dieser immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung wird unter Nummer 1.5-1.6 dieser Entscheidung eine Gesamtgebühr in Höhe von [REDACTED] festgesetzt, die sich aus drei Bestandteilen zusammensetzt (s.u.). Als Antragstellerin hat die ZF Friedrichshafen AG gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 Landesgebührengesetz (LGebG) die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Die immissionsschutzrechtliche Gebührenentscheidung beruht auf den § 1, 3, 4, 5, 7, 12 und 14 LGebG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der Gebührenverordnung des Umweltministeriums (GebVO UM) und den Nummern 8.4.1, 8.8.2 in Verbindung mit der Nummer 8.1.1 der Anlage zur GebVO UM (GebVerz UM).

Zu Grunde gelegt wurden Investitionskosten in Höhe von [REDACTED]

Die Gebühr in Höhe von [REDACTED] berechnet sich wie folgt:

Nummer 8.1.1 GebVerz UM	Bei Investitionskosten der Anlage von nicht mehr als 3.500.000,00 €: 0,5 % der Kosten, mindestens 5.600,00 € 0,5 % von [REDACTED] = [REDACTED]
Nummer 8.4.1 GebVerz UM	75 % Prozent von Nummer 8.1. GebVerz UM [REDACTED] mindestens 375,00 € = [REDACTED]
Nummer 8.8.2 GebVerz UM	125 % der Gebühr nach Nummer 8.4.1, mindestens 500,00 € = [REDACTED]

Zur Gebühr für die miteingeschlossene wasserrechtliche Genehmigung nach § 48 WG:

Zusätzlich wird im Rahmen des der Behörde zustehenden Ermessens gemäß Anmerkungen zu den Nummern 8 bis 8.18.3 (2) GebVerz UM in Verbindung 13.2.1 des GebVerz UM eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] festgesetzt. Der Gebührenrahmen beträgt 50,00 € bis 20.0000,00 €.

Innerhalb dieses Gebührenrahmens ist die Gebührenhöhe nach pflichtgemäßem Ermessen festzusetzen. Bei der Festsetzung der Gebühr wurden die Verwaltungsvor-

schrift des Finanzministeriums über die Berücksichtigung der Verwaltungskosten insbesondere bei der Festsetzung von Gebühren und sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV-Kostenfestlegung) sowie gemäß § 7 LGebG der Verwaltungskosten, die wirtschaftliche und sonstige Bedeutung der öffentlichen Leistung für den Gebührenschuldner und das Äquivalenzprinzip beachtet. Ein besonderes wirtschaftliches Interesse ist nicht ersichtlich, sodass sich die Gebühr nach dem entstandenen Verwaltungsaufwand (■ Stunden des höheren Dienstes mit einem Stundensatz von ■) bemisst.

Zur Gebühr für die miteingeschlossene Indirekteinleitergenehmigung nach § 58 WHG:
Zusätzlich wird im Rahmen des der Behörde zustehenden Ermessens gemäß Anmerkungen zu den Nummern 8 bis 8.18.3 (2) und der Anmerkung zu 13.1 GebVerz UM in Verbindung mit Nummer 13.2.2 eine Gebühr in Höhe von ■ für die Indirekteinleitergenehmigung festgesetzt. Der Gebührenrahmen beträgt 50,00 € bis 20.0000,00 €. Innerhalb dieses Gebührenrahmens ist die Gebührenhöhe nach pflichtgemäßem Ermessen festzusetzen. Bei der Festsetzung der Gebühr wurden die obigen Erwägungen zugrunde gelegt. Ein besonderes wirtschaftliches Interesse ist nicht ersichtlich, sodass sich die Gebühr nach dem entstandenen Verwaltungsaufwand (■ Stunden des höheren Dienstes mit einem Stundensatz von ■) bemisst.

5 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats beim Verwaltungsgericht Sigmaringen mit dem Sitz in Sigmaringen die Klage erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

■

6 Hinweise

6.1 Allgemeines

- 6.1.1 Die Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV ist anzupassen.
- 6.1.2 Alle Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen sind in Gefährdungsstufen gemäß § 39 AwSV einzustufen und gemäß § 46 AwSV durch einen Sachverständigen zu prüfen.
- 6.1.3 Die Vorgaben der Gefahrstoffverordnung sind einzuhalten. Dies gilt insbesondere für folgende Punkte:
- Die Gefährdungsbeurteilung ist anzupassen. Hierbei ist u.a. speziell zu beurteilen, ob Bereiche mit Explosionsgefährdung vorliegen.
 - Unterweisungen sind durchzuführen
 - Fachkunde der Mitarbeitenden ist zu gewährleisten
 - Notfallübungen sind durchzuführen
 - Sämtlichen Rohre, Behälter und Bäder sind zu kennzeichnen.
- 6.1.4 Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass Stoffe und Gemische, die als akut toxisch Kategorie 1, 2 oder 3 oder spezifisch zielorgantoxisch Kategorie 1, eingestuft sind, unter Verschluss oder so aufbewahrt oder gelagert werden, dass nur fachkundige und zuverlässige Personen Zugang haben.
- 6.1.5 Tätigkeiten mit diesen Stoffen und Gemischen dürfen nur von fachkundigen oder besonders unterwiesenen Personen ausgeführt werden.
- 6.1.6 Für die Abluftwäscher gelten die Anforderungen der Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider (42. BImSchV).
- 6.1.7 Soweit in dieser Genehmigung nichts Anderes festgelegt ist, gelten die Regelungen vorangegangener Genehmigungen und Anordnungen weiter.
- 6.1.8 Die Genehmigung ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die gemäß § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Absatz 2 der 9. BImSchV).

6.2 Gebühr

- 6.2.1 Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe dieses Bescheides zur Zahlung fällig (§ 18 LGebG). Sie ist unter Angabe des Kassenzzeichens an die Landesoberkasse Baden- Württemberg auf das auf Seite1 dieses Bescheides angegebene Konto zu überweisen. Wird die Gebühr nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, wird für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 von Hundert des rückständigen, auf volle 50 Euro nach unten abgerundeten Betrages erhoben (§ 20 LGebG).
- 6.2.2 Eine Klage gegen den Bescheid entfaltet keine aufschiebende Wirkung für die Fälligkeit der festgesetzten Gebühr. Die Gebühr ist daher fristgemäß zu bezahlen und wird zurückerstattet, wenn die Klage Erfolg hatte.

7 Antragsunterlagen

Ordner/ Kapitel	Antrag nach § 16 BImSchG (ZF Friedrichshafen AG, Ehlersstraße 50, 88046 Friedrichshafen)	Stand	Seiten- anzahl
Ordner 1			
	Deckblatt Antrag	März 2024	1
	Inhaltsverzeichnis	Mai 2024	3
	Anlage 1 Inhaltsübersicht	15.03.2024	2
Kapitel 1			
	Allgemeine Angaben zum Antragsinhalt und Standort	März 2024	10
	Formblatt 1 Antragstellung	15.03.2024	6
	Anhang 1.1 Übersichtsplan M1.25.000 von der LUBW	06.12.2023	1 Plan
	Anhang 1.2 Übersichtsplan M1.10.000 von der LUBW	06.12.2023	1 Plan
	Anhang 1.3 Digitale Topographische Karte M1.5.000 von der LUBW	06.12.2023	1 Plan
	Anhang 1.4 Werkslageplan ZF Werk 1	-	1 Plan
	Anhang 1.5 Schutzgebiete M1.10.000 von der LUBW	05.12.2023	1 Plan
	Anhang 1.6 Schutzgebiete M1.20.000 von der LUBW	05.12.2023	1 Plan
	Anhang 1.7 HWRK_Abfrage	06.12.2023	2
	Anhang 1.8 Verpflichtungserklärung § 8a BImSchG	März 2024	1
Kapitel 2			
	Anlagen- und Betriebsbeschreibung, Energieeffizienz und Wärmenutzung	März 2024	16
	Formblatt 2.1 Technische Betriebseinrichtung	15.03.2024	3
	Formblatt 2.2 Produktionsverfahren-Ersatzstoffe	15.03.2024	1
	Anhang 2.1 Pläne Gebäude 13_IST-Stand	-	4 Pläne

	Anhang 2.2 Pläne Gebäude 13_Soll-Stand	-	4 Pläne + 1 schem. Darstel- lung
	Anhang 2.3 Galvanik_Gesamtschema	27.08.2012	1 Plan
	Anhang 2.4 Badlisten_Galvanik	Februar bzw. Mai 2024	11
	Anhang 2.5 Gefahrestofflisten_Galvanik	Mai 2024	5
	Anhang 2.6 Sicherheitsdatenblätter		
	Sicherheitsdatenblatt Ammoniaklösung	11.08.2021	20
	Sicherheitsdatenblatt Chromlösung	10.12.2022	10
	Sicherheitsdatenblatt Nickelchlorid	12.06.2023	13
	Sicherheitsdatenblatt Zinnbadzusatz SAT 31 1	10.12.2022	10
	Sicherheitsdatenblatt Zinnbadzusatz SAT 32	09.12.2022	11
	Sicherheitsdatenblatt Zinnsalz SU	23.03.2022	16
	Sicherheitsdatenblatt Zusatz Slotochrom HC 4002	10.12.2022	9
	Anhang 2.7 M75814 neue Chrom-III-Anlage A		
	Angebot von Schlötter Galvanotechnik	03.05.2023	33
	Aufstellungsplan	-	1 Plan
	Fließschema	05.06.2023	1 Plan
	WHG-Bescheinigung von TÜV Süd	02.05.2022	1
	Filtergerät Ni-Strike	-	13
	Filtergerät Chrom3	-	14
	Schema Ionen-Austauscher	30.08.2023	1 Plan
	Anhang 2.8 IST-SOLL-Stand ChromVI-Chrom III	März 2024	1
	Anhang 2.9 Zertifikat ISO 50001 von DNV	05.01.2022	10
Ordner 2			
	Kapitel 3		
	Angaben zu Luftschadstoffen	Mai 2024	6
	Formblatt 3.1 Emissionen/Betriebsvorgänge	15.03.2024	1

	Formblatt 3.2 Emissionen/Maßnahmen	15.03.2024	1
	Formblatt 3.3 Emissionen/Quellen	15.03.2024	1
	Anhang 3.1 Ablaufschema Galvanik_IST-Stand und Soll-Stand	11.09.2012	2 Pläne
	Anhang 3.2 Emissionsbericht_ Abluftwäscher_2019+Antrag von [REDACTED]	16.07.2019	44
	Anhang 3.3 Nachweis Kapazität Abluftsystem sauer/alkalisch und chromhaltig	05.04.2012	1 Plan
	Kapitel 4		
	Angaben zum Lärm	März 2024	4
	Formblatt 4 Lärm	15.03.2024	2
	Anhang 4.1 Lärmgutachten	28.02.2024	35
	Kapitel 5		
	Angaben zu Abwasser	Mai 2024	11
	Formblatt 5.1 Abwasser/Anfall	15.03.2024	1
	Formblatt 5.2 Abwasser/Abwasserbehandlung	13.05.2024	1
	Formblatt 5.3 Abwasser/Einleitung	15.03.2024	1
	Anhang 5.1 Aufstellungsplan EG+UG	29.02.2012	2 Pläne
	Anhang 5.2 Verfahrensschema Abwasser-Aufbereitung IST-Stand	06.03.2024	1 Plan
	Anhang 5.3 Angebot Abwasseranlage, VE-Anlage von [REDACTED]	29.01.2024	14 (2 und 3 fehlen)
	Anhang 5.4 Verfahrensschema Chrom-III-Behandlung	15.01.2024	1 Plan
	Anhang 5.5 Messprotokolle Abwasser, Betriebstagebuch	-	4
	Anhang 5.6 Versuch Abwasserbehandlung Chrom III	November 2023	1
	Kapitel 6		
	Angaben zu Anlagen zum Umgang wasser-gefährdender Stoffe	Mai 2024	12
	Formblatt 6.1 Übersicht/Wassergefährdende Stoffe	15.03.2024 bzw. 13.05.2024	6

	Formblatt 6.2 Detailangaben/Wassergefährdende Stoffe	15.03.2024 bzw. 06.05.2024	54
	Anhang 6.1 AwSV Prüberichte		
	Prüfbericht Chromautomat M 75012 vom [REDACTED]	28.03.2019	4
	Prüfbericht ZF-W I-25/GAL-000 vom [REDACTED]	04.11.2010	12
	Prüfbericht M75052 vom [REDACTED]	28.03.2019	6
	Prüfbericht M75624 vom [REDACTED]	28.03.2019	8
	Prüfbericht M75923 vom [REDACTED]	27.07.2023	4
	Prüfbericht ZF-W I-22/GBL-000 vom [REDACTED]	31.08.2010	8
	Prüfbericht ZF-WI-23/GBL-000 vom [REDACTED]	31.08.2010	9
	Anhang 6.2 Befreiung Prüfpflicht vom RP Tübingen	12.03.2019	3
	Anhang 6.3 Ableitflächen	11.10.2023	7 Pläne
	Anhang 6.4 Zulassung Beschichtungssystem vom DIBt	14.02.2020	18
	Anhang 6.5 Lösch- und Rückhaltekonzept	-	1
	Anhang 6.6 Darstellung Auffangwanne Chrom-III-Bad	02.02.2024	1 Plan
	Anhang 6.7 Hochwasseralarmplan Abwasser. aufbereitung W1	-	5
	Kapitel 7		
	Angaben zu anfallenden Abfällen	März 2024	5
	Formblatt 7 Abfall	15.05.2024	2
	Kapitel 8		
	Angaben zu Arbeitsschutz und Betriebssicherheit	März 2024	7
	Formblatt 8 Arbeitsschutz	15.03.2024	3
	Kapitel 9		
	Angaben zu Maßnahmen bei Betriebseinstellung	März 2024	4
	Kapitel 10		
	Angaben nach der Industrieemissions-Richtlinie – Relevanzprüfung Ausgangszustandsbericht	März 2024	7
	Formblatt 9 Ausgangszustandsbericht (AZB)	15.03.2024	3
	Anhang 10.1 Werkslageplan ZF Werk 1	-	1
	Anhang 10.2 Werkslageplan ZF Werk 1	21.01.2022	1 Plan

	Verkehrswege		
	Anhang 10.3 AZB Stoff- und Mengenrelevanz-Prüfung	-	10
	Kapitel 11		
	Angaben zur Anlagensicherheit – Störfall-Verordnung	März 2024	6
	Formblatt 10.1 Anlagensicherheit Störfall-Verordnung	15.03.2024	2
	Formblatt 10.2 Anlagensicherheit Sicherheits-Abstand	15.03.2024	1
	Anhang 11.1 Überprüfung Mengenschwellen	13.02.2024	21
	Anhang 11.2 Excel-Tool – Störfallrechner	13.02.2024	36
	Kapitel 12		
	Angaben zur UVP-Vorprüfung	März 2024	8
	Formblatt 11 Umweltverträglichkeitsprüfung	15.03.2024	1
	Kapitel 13		
	Nicht relevant		
	Kapitel 14		
	Nicht relevant		

8 Zitierte Regelwerke

12. BImSchV	Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist.
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799) geändert worden ist
42. BImSchV	Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider vom 12. Juli 2017 (BGBl. I S. 2379; 2018 I S. 202).
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist.
AbwV	Abwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 132) geändert worden ist.
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), die durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist.
GebVerz UM	Anlage zur GebVO UM

GebVO UM	Verordnung des Umweltministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich (Gebührenverordnung UM - GebVO UM) vom 23. September 2021, letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Juni 2023 (GBl. S. 242, ber. S. 353).
ImSchZuVO	Verordnung der Landesregierung, des Umweltministeriums und des Verkehrsministeriums über Zuständigkeiten für Angelegenheiten des Immissionsschutzes, (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung - ImSchZuVO), letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 47).
LGebG	Landesgebührengesetz (LGebG) vom 14. Dezember 2004, letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 185).
LVwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - LVwVfG), in der Fassung vom 12. April 2005, letzte berücksichtigte Änderung: Inhaltsübersicht sowie §§ 3a, 24, 74 geändert und § 35a neu eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2021 (GBl. S.181).
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm), vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503), GMBI 1998 Nr. 26, S. 503, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5).
TA Luft	Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft), vom 18. August 2021, GMBI 2021 Nr. 48-54, S. 1050.
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist.

VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist.
VwV-Kostenfestlegung	Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Berücksichtigung der Verwaltungskosten insbesondere bei der Festsetzung von Gebühren und sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV-Kostenfestlegung), vom 31. Oktober 2022 - Az.: FM2-0541.8-1/48/4, Fundstelle: GABl. 2022, S. 883.
WG	Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG), vom 3. Dezember 2013, letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43).
WHG	Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist.

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite unter

[Datenschutzerklärung zur Verwaltungstätigkeit der Regierungspräsidien](#)

Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.